

Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (WA 1 – WA 5): Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

Als höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude werden im WA 1 bis WA 3 für Einzelhäuser zwei Wohnungen und für eine Doppelhaushälfte eine Wohnung festgesetzt.

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE): Ausnahmen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

II. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen, wie z.B. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche insgesamt bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von höchstens 0,5 im allgemeinen Wohngebiet (WA 1 – WA 5) und im eingeschränkten Gewerbegebiet bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von höchstens 0,8 überschritten werden.

III. Höhenlage der baulichen Anlage

Als Wandhöhe gilt bei geneigten Dächern die Höhe der Außenwand vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Traufseite, oder bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand. Als Bezugspunkt wird die Höhenlage der Fahrbahndecke der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche herangezogen.

IV. Immissionsschutz

Für Gebäude, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, gelten folgende Schallschutzanforderungen:

Anforderungen an schutzbedürftige Räume

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, müssen im gekennzeichneten Bereich je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß Abschnitt 7 der DIN 4109 Teil 1, Ausgabe Januar 2018 einhalten.

Im Baufeld WA4 des Allgemeinen Wohngebietes sowie bei Betriebsleiter-wohnungen und -häusern im GEE ist für Schlaf- und Kinderzimmer der Einbau von schallgedämmten Lüftungsoffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage vorzuziehen. Auf den Einbau von schallgedämmten Lüftungsoffnungen oder eine Belüftung mittels raumluft-technischer Anlage für Schlaf- und Kinderzimmer kann verzichtet werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden wird, dass aufgrund von Gebäudeschwingungen oder ähnlicher Effekte für einzelne Räume nachhaltig ein Lärmpegel von ≤ 50 dB(A) vorliegt.

Im Baufeld WA4 des Allgemeinen Wohngebietes sind in Immissionshöhen $> 6,5$ m haushaare Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) nicht zulässig. Im GEE sind bei Betriebsleiterwohnungen und -häusern haushaare Außenwohnbereiche bis zu einem Abstand von 35 m zur südöstlichen Plangebietsgrenze auf der B215 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass aufgrund von Abschirmmaßnahmen oder ähnlicher Effekte im Bereich des haushaaren Außenwohnbereiches nachhaltig ein Lärmpegel von ≤ 64 dB(A) vorliegt.

Generelle Hinweise

Von den oben genannten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich durch Abschirmeffekte oder Ähnlichem geringere Lärmpegel ergeben.

V. Erschließung

Im Plangebiet in WA 1 bis WA 3 ist je Baugrundstück nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximal 4,00 m zulässig.

VI. Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Die Vordrängen von Garagen und Carports müssen einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

VII. Grünordnung

In den allgemeinen Wohngebieten ist je Grundstück ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen. Die zu verwendende Pflanzqualität ist Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm. Die Bäume sind von den Grundstückseigentümern in der ersten Pflanzperiode nach Einzug zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

Der anzuwendende Lärmschutzwall ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit standortgerechten, heimischen Strauchern zu bepflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Straucher		
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80 / 120
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80 / 120
Prunus spinosa	Schlehe	1 j. v. S. 60 / 100
Rhamnus frangula	Faulbaum	3 j. v. S. 80 / 120
Rosa canina	Hundsrose	2 j. v. S. 60 / 80
Salix caprea	Salweide	1 j. v. S. 60 / 80
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60 / 100

* 3 j. v. S. 80/120 = 3-jährig, von Samtungsunterlage, Stammhöhe 80 - 120 cm

Pflanzverband: Pro 2 qm festgesetzter Fläche für Aufschüttungen ist ein Strauch zu pflanzen. Alle Straucharten sind in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch die Stadt Rotenburg in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Errichtung und Setzung des Lärmschutzwalles im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Präambel des Bebauungsplanes Nr. 123

– Westlich Kleekamp –

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) diesen Bebauungsplan Nr. 123, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den

L.S.

(Der Bürgermeister)



Übersichtsplan M 1 : 10.000

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO))

1. Der Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst die im Bebauungsplan Nr. 123 festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sowie das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet.

2. Gestaltung und Höhenangaben

1) Im WA 1 bis WA 3 werden für Hauptgebäude in Abhängigkeit von der Dachform folgende Wand- und Firsthöhen sowie die Anzahl der Geschosse festgesetzt:

- für Sattel-, First- und Walmhäuser gilt:
 - eine Wandhöhe von 4,50 m als Höchstmaß
 - eine Firsthöhe von 6,00 m als Höchstmaß
 - 1 Vollgeschoss als Höchstmaß

Solaranlagen sind in gleicher Dachneigung wie das Hauptdach anzuordnen.

Alternativ:

- für Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden bis 25° Dachneigung gilt:
 - eine Wandhöhe von 6,50 m als Höchstmaß
 - 2 Vollgeschosse als Höchstmaß

Dachaufbauten sind ausschließlich in Form von Solaranlagen oder haustechnischen Anlagen wie z.B. Schornsteine oder Satellitenschüsseln zulässig. Ansonsten sind keine Dachaufbauten, wie z.B. Dachgauben oder Quergebäude zulässig.

In WA 1 bis WA 5 sind je Doppelhaus und je Hausgruppe aneinandergrenzende Gebäude profil- und höhengleich auszuführen und einheitlich in Dachform, Dachdeckung und Bauart (Materialien) zu gestalten.

2) Bei geneigten Dächern ab 25° sind ausschließlich nicht glänzende und reflektierende rote, braune und anthrazitfarbene Dachdeckungsmaterialien zulässig.

3) Die Oberkante der Erdgeschossfußböden der Gebäude dürfen höchstens 0,50 m über der endgültigen Fahrbahnoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks) liegen.

3. Stellplätze

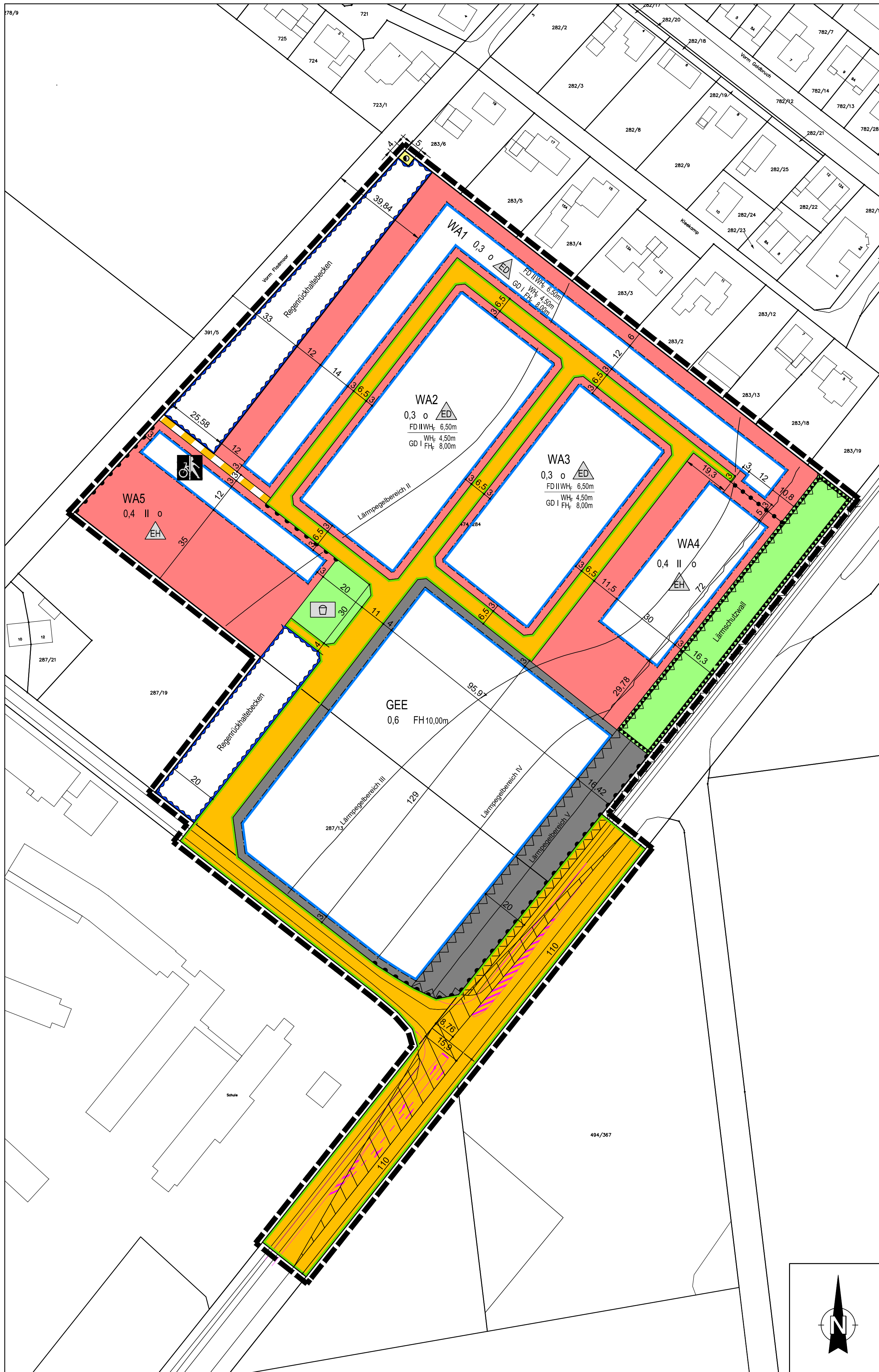
Zufahrten, Wege, Stellplatzflächen usw. dürfen nur mit versickerungsfähigem Belagmaterial befestigt werden.

4. Ordnungswidrigkeit

Wer gegen die örtliche Bauvorschrift zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 Abs. 3 NBauO und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

HINWEISE

- Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen, insbesondere die Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- Nach § 9 Abs. 2 Niedersächsischer Bauordnung ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.
- Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- Auf die Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Westlich Kleekamp“ der Stadt Rotenburg (Wümme), Dokumenten Nr. G21 041 01, Ingenieurbüro Tefers, Osterholz-Scharmbeck i.d.F.v. 14.03.2022 wird hingewiesen.
- Mit der Umsetzung der Planung sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. können diese vermieden werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen und über eine Begleitung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen ist, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Zusätzlich ist die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Die Gehölze sind vor einer Rodung und die Gebäude vor Um- und Ausbaumaßnahmen nochmals von einem Gutachter auf Besatz zu untersuchen.
- Entlang der Bundesstraße B 215 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahndrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Ausgenommen ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles. Des Weiteren dürfen im Abstand bis 40 m vom befestigten Fahrbahndrand, keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen.
- Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke im Kreuzungsbereich der B 215 / Zur Kumpwich sind von baulichen Anlagen, Aufschüttungen sowie Bewuchs und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

GEE Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,3/0,4 Grundflächenzahl

FH 10,00 m Firsthöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 Art der Bauweise: offene Bauweise

B Bauungsart: nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

B Bauungsart: nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

FD II/III, 6,50m 1 2 3 1. Dachform
FD II/III, 4,50m 4 5 6 2. Anzahl der Vollgeschosse
GO I/II, 6,00m 7 3. Wandhöhe
4. Dachform
5. Anzahl der Vollgeschosse
6. Wandhöhe
7. Firsthöhe

B Baugrenze

Verkehrsflächen

S Straßenverkehrsflächen

S Straßenbegrenzungslinie

S Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

R Rad- und Gehweg

S Sichtdreieck, von jeglichen sich behindernden Gegenständen höher als 0,80 m freizuhalten, ausgenommen sind Bäume mit einem Astansatz über 2,50 m

S Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

G Grünflächen

G Öffentliche Grünflächen

S Spielplatz

W Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

W Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

F Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

F Flächen für Aufschüttungen

F Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

F Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen hier: Elektrizität

S Sonstige Planzeichen

S Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

S Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen

S Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

S Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am

..... dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Begründung zugestimmt, und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

..... als öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 hat in der Zeit vom

..... bis

..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Anschriften von

..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2021 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)

Regionaldirektion Oldenburg

Stand vom Januar 2022

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stichtagsaktuell bekannten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch exakt.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rotenburg (Wümme), den

Katasteramt Rotenburg

L.S. (Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 wurde ausgearbeitet vom Bauamt, Abteilung Stadtplanung der Stadt Rotenburg (Wümme).

Rotenburg (Wümme), den

StOR Clemens Bumann

L.S. (Unterschrift)

Planverfasser

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)

Verlesung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 123 und der Verlesung von Verkehrs- oder Formvorschriften, die Verlesung von Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsgebietes und der Flächenvermessungs- und Mängel des Abwägungsverganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 123 nicht geltend gemacht werden.

Rotenburg (Wümme), den

L.S. (Der Bürgermeister)